

# Badens Aufstieg zum Großherzogtum

## Ein Staat von neuem Format

Wolfgang Hug

*Der Beitrag gilt den Grundlagen, die Baden im Lauf des 19. Jahrhundert zu einem wirklichen Musterland im Deutschen Reich werden ließen und öffnet Perspektiven, die auch in unsere Gegenwart hinein reichen: mit den Umrissen des starken Staates, mit einem modernen Beamtenrecht und einer loyalen wie auch aufgeklärten Beamtenschaft, mit einem Rechtssystem, das sich das volle 19. Jahrhundert hindurch bewährte und schließlich mit einer Verfassung aus liberalem Geist, auf deren Grundlage das Land, wenn nicht zur Schule, so doch zu einer Vorschule der Demokratie in Deutschland werden konnte.*

Badens Aufstieg zum Großherzogtum: Das bedeutete nicht nur die Transformation einer ziemlich zersplitterten Landesherrschaft in einen geschlossenen Flächenstaat. Es war die Bildung eines völlig neuen Gemeinwesens, die Erschaffung eines Staates von neuem Format. Aber wie geht das denn: Einen neuen Staat erschaffen? Wie kommt in der Geschichte etwas Neues zustande? Heinrich von Treitschke prägte dafür in seiner »Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert« die einfache Formel »Männer machen die Geschichte«.<sup>1</sup>

Franz Schnabel hat dann in seiner »Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert« (gleichsam einem Anti-Treitschke) zwar die Geschichte komplexer entwickelt.<sup>2</sup> Doch auch er sieht als Schöpfer des neuen badischen Staates zwei Männer: Napoleon und Reitzenstein. Schnabel, seit 1923 Ordinarius in Karlsruhe und zugleich kommissarischer Leiter des Generallandesarchivs hat seiner Reitzenstein-Biographie den Untertitel gegeben »Der Begründer des badischen Staates«.<sup>3</sup> Aber war Reitzenstein das allein? Natürlich waren noch viele beteiligt, auch nicht nur Männer. Man denke an Amalie, die »Schwiegermutter Europas«, an ihre Tochter Luise, seit 1801 Zarin Elisabeth, sodann an deren Mann, von dem man in Karlsruhe reimte: »Hoch lebe Kaiser Alexander, unser bester Anverwandter!« Nicht zuletzt hat der badische Landesfürst Karl Friedrich (1728–1811) als Markgraf, dann Kurfürst und seit 1806 Großherzog die Geschehnisse mitbestimmt. Galt er doch, wie Herder urteilte,



Jakob Roux (um 1825): Sigismund von Reitzenstein (1766–1847)  
(GLA J / Ac: R 7)

als »Deutschlands bester Fürst«, der nach dem Leitspruch »moderate et prudenter«, maßvoll und klug handelte und von dem sein erster Biograph, Freiherr von Drais, schrieb, »er wollte zuvörderst über freie Menschen regieren«.<sup>4</sup>

Aber es stimmt, ohne Sigismund von Reitzenstein (1766–1847) gäbe es Baden nicht. Er hat (so Schnabel) dieses »staatliche Kunstwerk« zustande gebracht, ein »Kunstwerk«, das aus dem »Aggregat fürstlicher Privatbesitzungen« geschaffen wurde als ein einheitlicher und planvoller Bau, eben als ein Staat von neuem Format.<sup>5</sup> Freiherr von Reitzenstein war eine außergewöhnliche Persönlichkeit: Mit 22 Jahren in badische Dienste getreten, zum Amtmann in Lörrach aufgestiegen, dann

badischer Gesandter in Paris, maßgeblich beteiligt an fast allem, was Baden zu einem Staat von neuem Format werden ließ, willensstark und entscheidungsfreudig, klug und gebildet. Sein ganzer Ehrgeiz galt der Stärkung des Landes, dem er diente. Und das er schätzte: »Den Garten von Deutschland« hat er es in einem Brief an den Landesfürsten einmal genannt. Die »Villa Reitzenstein« in Stuttgart, Amtssitz des Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg und der Staatskanzlei, ist allerdings nicht nach ihm benannt, sondern nach einem späteren Abkömmling der fränkischen Offiziersdynastie von Reitzenstein, der als Kammerherr der württembergischen Königin Charlotte diente und dessen Witwe den prächtigen Bau für ca. 2,8 Millionen Goldmark vor dem Ersten Weltkrieg erbauen ließ. Nach dem Krieg erwarb der württembergische Staat das Anwesen für 400 000 Goldmark, für ein Siebtel der Bausumme.<sup>6</sup> Kein schlechtes Geschäft!

Badens Aufstieg zum Großherzogtum soll im Folgenden nicht als Verlaufsgeschichte erzählt werden.<sup>7</sup> Das eigentlich Spannende am neuen badischen Staat sind die Innovationen, die dem Großherzogtum Baden seine historische Bedeutung gaben, eine Staatswerdung in vier Stufen. Sie bilden die Gliederung meiner Darstellung:

- (1) Badens territoriale Expansion zum starken Einheitsstaat,
- (2) die Neuorganisation von Beamtenschaft und Staatsverwaltung,
- (3) das Badische Landrecht als »Infrastruktur« des staatlichen Zusammenhalts und
- (4) die badische Verfassung als Staatsfundament.

Inspiriert hat mich zu dieser Akzentuierung der Darstellung der Organisator dieser Vortragsreihe, Paul-Ludwig Weinacht, mit seiner vor 44 Jahren (!) vorgelegten fulminanten Begriffsgeschichte des Wortes »Staat«.<sup>8</sup>

## Badens Expansion zum starken Einheitsstaat ■

Nur ein starker Staat könne ein guter Staat sein, lautete eine Devise Reitzensteins. Stark nach außen und nach innen. Ausgangsbedingung für die territoriale Expansion Baden war der Reichskrieg gegen das revolutionäre Frankreich, dessen Armee seit der militärischen Wende von Valmy zum Rhein vorrückte und ihn im Juni 1796 bei Kehl überquerte. Schon zuvor hatte sich Preußen in einem Sonderfrieden aus der Kriegskoalition ausgeklinkt. Reitzenstein nahm Kontakt mit dem französischen Botschafter in Basel auf, als die neue Pariser Direktorialregierung zu sondieren begann, wie die Rheingrenze als neue Ostgrenze Frankreichs zu sichern wäre. Er strebte einen Sonderfrieden der Markgrafschaft an, für den die französi-



Karl Friedrich von Baden. Porträt, veröffentlicht vom Mannheimer Altertumsverein in den Mannheimer Geschichtsblättern 12 (1911). Stadtarchiv Mannheim – ISG.

sche Seite territoriale Vergünstigungen in Aussicht stellte. Nun sandte der Markgraf Reitzenstein als badischen Unterhändler nach Paris, wo er am 22. August 1796 einen Vertrag unterzeichnen konnte. Doch der altgewordene Fürst Karl Friedrich zögerte und ratifizierte ihn erst, nachdem Österreich im Frieden von Campo Formio praktisch die Reichsintegrität aufgehoben hatte. Am 5. November 1797 trat Reitzensteins Vertrag dann völkerrechtlich in Kraft.

Den bald darauf entbrannten 2. Koalitionskrieg gewannen die Franzosen unter Führung des seit 1799 an der Spitze des Staates gelangten Napoleon Bonaparte. Dieser diktierte im Februar 1801 im Frieden von Lunéville die Abtretung der deutschen Gebiete links des Rheins an Frankreich. Mit dem jungen russischen Zar Alexander bestimmte er im Oktober des Jahres gemeinsam mit seinem Außenminister Talleyrand die Bedingungen für geplante Entschädigungen von Fürsten, die linksrheinischen Besitz verloren hatten. Alexander war mit der badischen Prinzessin Elisabeth verheiratet und setzte sich massiv für seine Verwandten am Oberrhein ein. Die Vereinbarungen Napoleons mit Alexander hatte ein Ausschuss des Reichstags zu konkretisieren. Der 1802/03 von diesem Gremium ausgehandelte Reichsdeputationshauptschluss machte Baden – als einen Flächenstaat von strategischer Bedeutung – zum Kurfürstentum.<sup>9</sup> 1802 hatte Napoleon bereits die Zuweisung der rechtsrheinischen Pfalz an Baden (ausdrücklich als Geschenk, als *cadeau*, nicht als Entschädigung)<sup>10</sup> verfügt und dem Markgrafen die Kurwürde zugebilligt. Die im Regensburger Hauptschluss beschlossenen »Entschädigungen« wurden im Frühjahr 1803 vom Reich und vom Kaiser bestätigt und verfügten die »Säkularisation«, d. h. die Verstaatlichung der geistlichen Territorien (der Klöster, Abteien und bischöflichen Hochstifte) sowie die Übereignung der Reichsstädte an die neuen Staaten. Baden erhielt mehr als das Siebenfache für seine linksrheinischen Verluste und verdoppelte sein Territorium. Inwieweit es sich bei dieser territorialen Revolution um einen völkerrechtlich legitimen Vorgang handelte, insbesondere was die Übertragung der Reichsabtei Salem und der Abtei Petershausen in das Privatvermögen des Hauses Baden betrifft, ist nicht unbestritten.<sup>11</sup> Es war indes ein Prinzip der Aufklärung, demzufolge der Staat durch die Säkularisation ein säkulares, rein weltlich legitimes Gemeinwesen werden sollte.<sup>12</sup>

Der 1805 erneut entfachte Krieg, als 3. Koalitionskrieg gezählt, brachte Baden weiteren Gewinn. Der Kurfürst hatte als »Verbündeter Frankreichs« 3000 Soldaten zu stellen. Eigentlich wollte der Landesherr am liebsten neutral bleiben, freilich vergeblich. Die badischen Einheiten galten allerdings als wenig zuverlässig, wie der österreichische Gesandte meinte: »Die Franzosen müssten die badischen Truppen bewachen, sonst gehen sie ihnen durch«, schrieb er nach Wien.<sup>13</sup> Zurückhaltung, möglichst moderat in der Mitte zu bleiben, galt in Karlsruhe als angemessen.<sup>14</sup> In

den Kampf brauchten die Badener diesmal nicht einzugreifen. Überraschend hatte die Dreikaiserschlacht bei Austerlitz den Krieg beendet. Der siegreiche Kaiser Napoleon übertrug Ende Dezember 1805 die vorderösterreichischen Lande samt der Ortenau dem badischen Kurfürsten, mit dem er sich bald darauf verschwägern sollte.

Napoleon und Talleyrand waren nämlich entschlossen, die französische Bündnis- und Hegemoniepolitik auch mit dynastischen Klammern abzusichern. Stéphanie Beauharnais sollte mit dem Erbprinzen Karl, dem Enkel Karl Friedrichs, verheiratet werden. Auf Drängen von dessen Mutter Amalie, die darauf bestand, dass die Braut ihres Sohnes wenigstens von Geblüt sein müsse, hat Napoleon die 17jährige Stéphanie adoptiert, um ihr so kaiserliches Geblüt zu implantieren.<sup>15</sup> Am 7./8. April 1806 fand die Heirat in Paris statt.

Im Sommer 1806 trat der badische Staat dem Rheinbund bei, einem französischen Protektorat. Gleichzeitig wurden die noch bestehenden Fürstentümer (insbesondere Fürstenberg, Leiningen, Wertheim) »mediatisiert«, d. h. ihrer Reichsunmittelbarkeit entledigt. Damit waren die letzten Fasern der Reichseinheit zerschnitten. »Deutschland ist kein Staat mehr«, formulierte Hegel.<sup>16</sup> Rein staatsrechtlich betrachtet, war der Aufstieg zum Großherzogtum als Staat von neuem Format definitiv mit der von Napoleon diktierten »Rheinischen Bundes-Akte« vom 12. Juli 1806 vollzogen.<sup>17</sup> In Art. 25 heißt es: »Jeder der verbündeten Könige und Fürsten erhält die volle Souveränität.« Art. 26 lautet: »Die Souveränitätsrechte bestehen in der Gesetzgebung, der Obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizei, der Conscription und dem Besteuerungsrecht.«<sup>18</sup> Der badische Landesherr hätte gern dazu den Königstitel gehabt. Aber Reitzenstein hatte aus Paris gemeldet, der Königstitel sei für Baden »absolument impossible«, »er würde uns dem Gespött von ganz Europa aussetzen.«<sup>19</sup> So blieb es beim Titel des Großherzogs mit dem Zusatz »Königliche Hoheit« (wie zuvor schon beim Großherzog von Toscana). Die weitere territoriale Abrundung erfolgte im Pariser Vertrag von 1810 durch die Übertragung der »Grafschaft Nellenburg« (Hegau und Linzgau) und kleinerer Gebiete im Kinzigtal.<sup>20</sup> So hatte am Ende der neue Staat seine Längsausdehnung »vom See bis an des Maines Strand« (wie es im »Badischen Sängergruß« ertönt).<sup>21</sup>

Die Preisgabe der Reichszugehörigkeit war Karl Friedrich ungeheuer schwergefallen. Seit Jahrhunderten war das Heilige Römische Reich Deutscher Nation die übergeordnete Heimat der Landesfürsten gewesen. Staatsrechtlich glich das Reich jedoch nach Pufendorfs Formel mehr einem Monstrum, einem Ungeheuer, als jener kunstvoll konstruierten Staatsmaschine, zu der die Aufklärer das Gemeinwesen zu gestalten willens waren.<sup>22</sup> Die Expansion Badens hatte nichts mit einem historischen oder organischen Wachstum zu tun. Es war vielmehr das Produkt einer

neuen Idee, die sich im 18. Jahrhundert durchsetzte: nämlich der »Staatsräson«. Nur mit dieser inneren Legitimation politischen Handelns, dem Nutzen oder Interesse des Staates ist zu erklären und zu verstehen, dass Baden flächenmäßig auf mehr als das Vierfache vergrößert wurde, ähnliches gilt für die Bevölkerungszahl, die auf nahezu eine Million anwuchs. In einer solchen Vervierfachung ist kein anderer Staat expandiert, nicht Württemberg, nicht Bayern, nicht einmal Preußen.

Dieser Staat hatte sodann ein einheitlich organisiertes Gemeinwesen zu sein. Das alles gebot die Staatsräson sowohl Frankreichs als auch Badens. Frankreich brauchte zur Sicherung seiner neuen Grenze am Rhein einen verbündeten Staat, der groß genug war als Pufferzone gegen Habsburg, zugleich aber so schwach, dass er auf Frankreichs Wohlwollen angewiesen blieb. Und für den badischen Staat verlangte die Staatsräson, eine kraftvolle Mittelmacht zu werden, den die Nachbarn respektierten. Frankreichs Staatsräson wie auch die von Baden enthielten jeweils auch ein ideologisches Element, nämlich den Anspruch auf »natürliche Grenzen«<sup>23</sup>: für Frankreich war das der Rhein; für Baden ein geschlossenes Territorium ohne fremde Einsprengsel und Zwischengewalten. Reitzenstein hatte die Interessen des badischen Staates mit den Mitteln und Methoden der im 18. Jahrhundert entfalten Staatskunst der neuzeitlichen Diplomatie, mit Verhandlungen, Bestechungen (450 000 Francs rechnete er einmal für »diplomatische Präsente« ab), im Abwägen von Vor- und Nachteilen, unter Einbeziehung der jeweiligen Interessen des Verhandlungspartners, die es zu durchschauen galt. In gleicher Weise betrieb Talleyrand die französische Außenpolitik.

Das Großherzogtum Baden war also nach außen ein Staat von neuem Format geworden. Und wie wurde er nach innen stark? Dazu waren zunächst die feudalen Zwischengewalten zu beseitigen, die auch Karl Friedrich als Markgraf und Kurfürst noch prinzipiell eingeschränkt hatten. Was diese feudalen Zwischen-Gewalten betraf, war Reitzensteins Urteil über sie, und zwar insbesondere über die Breisgauer Stände noch sarkastischer als das zum Anspruch auf den Königstitel. Für die Markgrafschaft war das Problem schon gelöst, hier gab es keine Stände. Im Ersten Stand der vorderösterreichischen Ständeversammlung, dem Prälatenstand, sah Reitzenstein den »bösen Geist eines bigotten, unwissenden, herrschsüchtigen und eigen-nützigen Klerus«, im Zweiten, dem Ritterstand, einen »unkultivierten, den Mangel an Aufklärung durch Stolz ersetzenden« Adel, und auch für den 3. Stand hatte er nur Spott übrig.<sup>24</sup> Die Aufhebung der Breisgauer Stände war bei Karl Friedrich und seiner Regierung denn auch beschlossene Sache. Freiherr von Draï löste als badischer Regierungskommissar für den Breisgau bereits am 30. Januar 1806 die Landstände auf.<sup>25</sup> Damit war ein wichtiger Entscheidungsschritt zur Schaffung des auch nach innen starken Staates vollzogen. Der Staat verfügte über das Gewaltmonopol.



Stephanie, Erbgroßherzogin von Baden  
Frankreich, François Gérard zugeschrieben, um 1806  
Öl auf Leinwand, Baronne Philippe de Montesquieu, château de Villegongis  
Aus dem Katalog zur Ausstellung »Stephanie Napoleon«, 29.4.–30.7.1988

Fehlte noch die volle Entsakralisierung durch die Entmachtung der Kirchen. Durch die Große Säkularisation war der geistlichen Gewalt ihre materielle Macht entzogen und die Reichskirche vernichtet worden. Zugleich hatte die Aufklärung den politischen Herrschaftsanspruch der Kirchen prinzipiell ausgehöhlt. So konnte die badische Regierung schon in einem Organisationsedikt 1803 die »Religionsübung und Religionsduldung« im Land festlegen und dann im Konstitutionsedikt vom 14.05.1807 die Kirche im Sinne des Staatskirchentums zur Dienerin des Staates machen und seiner vollen Kontrollgewalt unterstellen.<sup>26</sup> Der nach innen so erstarkte Staat besaß fortan gleichsam auch Macht über die Köpfe seiner Bürger.



Manchen Zeitgenossen schien es, der so geschaffene badische Staat von neuem Format sei »omnipotent«. Aber in Wirklichkeit war er das keineswegs. Omnipotent und unbeschränkt war dieser Staat noch lange nicht. Nach außen nicht, denn Napoleon regierte ungeniert in die politischen Verhältnisse des Satellitenstaates hinein, verlangte immer mehr Truppen: 10 000 Mann hatte das Land zu stellen. Und auch Reitzenstein war mit dem äußeren Umfang des neuen Baden unzufrieden, verlangte Hessen-Darmstadt sowie die Schweiz bis zu den Alpen hinzu sowie den württembergischen Teil des Schwarzwalds, weit mehr sogar als den größeren Embonpoint, den sich Stéphanie für das Land mit der schmalen Taille wünschte.<sup>27</sup> Nach innen blieben den Standesherrn (d. h. den ehemals reichsfreien Territorialfürsten wie z. B. den von Leiningen und den Fürstenbergern) doch noch erhebliche politische Rechte. Vor allem aber war der Verwaltungsapparat schwerfällig, die Finanzen waren zertrüftet, am Hof wucherten Intrigen. Um das neue Baden auszubauen und zu konsolidieren, um überhaupt aus dem durch bloßen Machtwechsel entstandenen Konglomerat ein Gemeinwesen, einen Staat mit integriertem Staatsvolk zu gestalten, waren weitere Schritte notwendig. Wer sollte sie in Gang bringen? Hier schlug die Stunde der Verwaltung.

## Die Neuorganisation von Beamtenschaft und Staatsverwaltung

Ein Staat kann nur so gut sein wie seine Beamten. Wie gut war die badische Beamtenschaft? Das lässt sich nicht pauschal beantworten. Aber so viel gilt zweifelsfrei: Sie war einflussreich, sie hatte Macht. Es kann damit zusammenhängen, dass der Landesfürst in den entscheidenden Jahren für die Gestaltung des neuen Staates zu altersschwach geworden war. Karl Friedrich hatte 1804 im Alter von 76 Jahren einen Schlaganfall erlitten und musste die Regierungsgeschäfte zunehmend den Spitzenleuten, dem »Geheimen Rat« unter dessen Leiter Niklas Friedrich Brauer<sup>28</sup> und vor allem Reitzenstein überlassen. Er konnte das mit gutem Gewissen tun, denn das Land besaß tüchtige Leute in leitenden Funktionen. Markgraf und Markgrafschaft hatten einen guten Ruf in Deutschland (und im französischen Elsass; von der Straßburger Universität bezog man gerne den Fachkräftenachwuchs). Viele Bewerber für den badischen Staatsdienst kamen von auswärts. Der Adel hatte sein Ämterprivileg seit Jahrzehnten verloren. Über die Anstellung entschied die Qualifikation, in der Regel ein Juristenexamen. Die Besten kamen seit den 1770er Jahren von der Universität Göttingen. Sie war in der Spätaufklärung zur Kaderschmiede der Beamtenelite geworden. Wie wir aus der glänzenden »Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland« von Michael Stolleis wissen, lehrten an der damals

modernsten Universität im Reich zwölf Juraprofessoren (Schlöder, Pütter, Moser u. a.).<sup>29</sup> Die künftigen Hof- und Geheimräte oder Kammerpräsidenten lernten, ihre Entscheidungen stets nach ihrer Überzeugung zu treffen, ohne Rücksicht auf die Interessen des Hofes oder Regenten. Sie sollten ausschließlich zum Wohle des Gemeinwesens, m. a. W. nach den Gesetzen der Staatsräson handeln. Von Göttingen geprägt waren Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), bürgerlicher Herkunft, und Sigismund von Reitzenstein (aus fränkischem Militäradel; mit 15 Jahren Student in Göttingen) und andere. Johann Georg Schlosser, ebenfalls bürgerlich (Goethes Schwager), hatte in Jena studiert, wie Göttingen ein weiterer Hort der Aufklärung.<sup>30</sup> Diese Männer hatten gelernt, den Staatszweck rein innerweltlich zu sehen, zum Nutzen und Vorteil für die Staatsbürger. Dafür hatte der Staatsapparat möglichst effizient zu funktionieren. Wie eine Maschine.

Dem standen die historisch gewachsenen Strukturen im Weg. Etwa das Kollegialprinzip des Geheimen Rats, der umständliche (und wenig transparente) Instanzenzug, die Kleinlichkeiten der Behörden. Schlosser musste als Landvogt in Emmendingen z. B. wegen einer fälligen Reparatur des Landes-Huren-Karrens (des Gefährts, in dem gefallene Mädchen ihre Strafe verbüßten) einen langwierigen Briefwechsel mit der Karlsruher Rentkammer (der zentralen Finanzbehörde) führen, der ein ganzes Aktenbündel im GLA füllt.<sup>31</sup> Besonders belastet wurde der neue Staat durch die gänzlich heterogene Verwaltung in den vielen im neuen Baden vereinten Landesteilen. Es war eine enorme Leistung von Brauer, viele Bereiche des öffentlichen Lebens mit seinen Organisations- und Konstitutionsedikten zu vereinheitlichen, angefangen von den Maßen und Gewichten, der Landeswährung, beim Schulwesen, in der Praxis des Strafrechts, bei den Universitäten und anderem mehr.<sup>32</sup> Aber Brauer versuchte eine Balance zwischen Neuerung und Tradition zu wahren, vor allem im Aufbau der Verwaltung.

Ganz anders dachte Reitzenstein.<sup>33</sup> Er hatte sich aus dem Staatsdienst für kurze Zeit zurückgezogen, nahm aber in Gutachten und alternativen Konzepten zu den Brauer'schen Reformbemühungen Stellung. Er kritisierte scharf den nach wie vor ineffizienten Geschäftsgang der Verwaltung, die hohe Staatsverschuldung (fast 8 Mio. Gulden bei einem Jahresetat von 8,5 Mio. Gulden) und ganz besonders die Lethargie von Markgraf Ludwig, der dem kranken Großherzog beistehen sollte. Schließlich bekam Reitzenstein 1809 die Leitung der weiteren Reformen. Er schuf nun endgültig den »Staat von neuem Format«. An die Stelle der von Brauer eingerichteten drei Provinzen mit jeweils vollem Regierungspersonal trat nun eine Verwaltungsordnung nach dem Vorbild der französischen Departements. Baden wurde in zehn Kreise eingeteilt, möglichst gleichmäßig nach Größe, Einwohnerzahl usw. abgezirkelt, geleitet von einem Kreisdirektor, der der Regierung unter-

stellt war. Ihm zur Seite standen Assessoren, Medizinalräte, Bauräte, Sekretäre. Der Kreisdirektor hatte volles Weisungsrecht nach unten in die Bezirksämter, auch »Beamtungen« genannt. Davon gab es rund 120 im Land; auch sie waren nach rationalem Gesichtspunkt abgegrenzt, anfangs für jeweils gut 7000 Einwohner.<sup>34</sup> Wie das bereits Reitzensteins Vorgänger Dalberg eingeleitet hatte, wurde der »Geheime Rat« mit seinem Kollegialprinzip durch fünf Fachministerien ersetzt (Justiz, Inneres, Äußeres, Finanzen, Krieg bzw. Militär): Eine für die Zukunft wegweisende Transformation der Regierungsstruktur. Ein Kabinettsminister bildete das Verbindungsglied zum Monarchen. Kreis- und Bezirksbehörden waren büromäßig organisiert. Schriftlichkeit machte alles aktenkundig. Sinekuren entfielen. Man konnte Beamte einsparen. »Es muss ein Grundsatz einer guten Verwaltung sein, die am wenigsten mögliche Dienerzahl zu haben.« So die Überzeugung eines badischen Ministers.<sup>35</sup>

Was sich schon in der Markgrafschaft eingebürgert hatte, wurde nun im ganzen neuen Staat realisiert: ein umfassendes Beamtenrecht; verankert im 7. Konstitutionsedikt Brauers vom April 1809.<sup>36</sup> Es beruhte auf den besonders in der Göttinger Schule entwickelten Prinzipien: Staatsbedienstete waren nach fünf Probejahren Beamte auf Lebenszeit, unkündbar, aber jederzeit versetzbar. Zwischen ihnen und dem Staat bestand ein besonderes Treueverhältnis, das nach dem öffentlichen Recht (nicht privatrechtlich) gesichert war. Der Beamte brauchte kein Vermögen, war aber für eine standesgemäße Lebensführung sicher besoldet. Die Kosten trug der Staatshaushalt (d. h. nicht der Fürst, sondern die Staatsbürger), Korruption sollte dadurch ausgeschlossen werden. Ein Pensionsrecht gewährte dem Beamten nach 40 Dienstjahren (oder ab dem 70. Lebensjahr) gut zwei Drittel der Bezüge seiner aktiven Zeit. Eine Hinterbliebenenversorgung war durch eine Witwen- und Waisenkasse gesichert, also kapitalgedeckt. Die höhere Beamtenschaft umfasste bis in den Vormärz in Baden ca. 2000 Personen, davon rund 800 in Karlsruhe. Weitere zweieinhalbtausend Subalterne und etwa 4200 untere Bedienstete (Gendarmen, Büroschreiber usw.) kamen hinzu, dazu ca. 1500 Geistliche ( $\frac{2}{3}$  katholische,  $\frac{1}{3}$  evangelische) und etwa 300 Professoren an den zwei Universitäten und den Gymnasien. Die Personalkosten betragen ca. 20% des Staatsetats. Zum Vergleich: im heutigen Baden-Württemberg belaufen sich die Personalkosten auf 40% des Staatshaushalts. Voraussetzung der höheren Beamtenlaufbahn bildeten Abitur und Staatsexamen. So entwickelte sich das Berufsbeamtentum zu einem neuen, bürgerlichen Stand in der Gesellschaft: Privilegiert, aber auch diszipliniert, wie Bernd Wunder in seinen Studien aufzeigte.<sup>37</sup> Dieser Stand entwickelte ein eigenes Berufsethos, grundgelegt durch die lutherische Dienstauffassung bereits in der markgräflichen Zeit. Vom Staatsdiener konnte man absolute Loyalität erwarten und volle Identifikation mit den Aufgaben des Staates. Belohnung bot ihm der mögliche Aufstieg, was zugleich

seinen Ehrgeiz motivieren sollte. Als spezifische Beamtentugenden wurden Verschwiegenheit und Erfahrung, Integrität und politische Klugheit geschätzt. In der Folge gewann das Beamtentum auch eine prägende Rolle in der Gesamtgesellschaft, und zwar als maßgebender Teil der Bürgerschicht, die den Adel von der Führungsposition im Gemeinwesen ablöste.

Keine andere soziale Gruppe hat den neuen Staat so stabil gemacht wie dieses Beamtentum. Es repräsentierte den modernen Staat, der zentralistisch, vernünftig und souverän dem Bürger begegnete. Damit haben wir eine zweite Antwort auf die Frage, wer den neuen badischen Staat geschaffen hat: Neben Napoleon und Reitzenstein war es das Beamtentum. Es verkörperte den Geist einer effizienten und transparenten Verwaltung. Zwischen ihm und dem Monarchen herrschte ein stabiles Bündnis. Auch dann noch, als die badische Verfassung mit dem Landtag eine Gegengewalt zum Staatsoberhaupt bildete. Bis zu 40% der Abgeordneten der 2. Kammer gehörten dem Beamtenstand an,<sup>38</sup> die Träger des so genannten badischen Hofratsliberalismus: Offen für den Fortschritt, aber gewappnet gegen jeglichen Umsturz.

### Das Badische Landrecht als »Infrastruktur« des staatlichen Zusammenhalts

Recht und Gerechtigkeit hatte es natürlich auch vor der Bildung des Großherzogtums im deutschen Südwesten gegeben. Sie waren allerdings unterschiedlich ausgeformt.<sup>39</sup> Karl Friedrich hatte schon 1767 in der Markgrafschaft die Folter abgeschafft, den katholischen Untertanen nach der Angliederung des baden-badener Territoriums 1771 Toleranz garantiert, 1783 die Leibeigenschaft aufgehoben. Nicht minder entschieden betrieben Maria Theresia und vor allem ihr Sohn und Nachfolger Joseph II. entsprechende Reformen in den Vorlanden. Auch hier wurde die Folter abgeschafft, 1782 die Leibeigenschaft beseitigt, 1781 mit dem Toleranzedikt eine relative Religionsfreiheit verkündet. Auch die Kurpfalz galt durchaus als ein fortschrittliches Territorium; in Mannheim, der Residenz, konnte Schiller mit seinem aufklärerisch-kühnen Drama »Die Räuber« das Publikum im Nationaltheater begeistern. Auch in manchen geistlichen Hoheitsgebieten war die Aufklärung vorangekommen, z. B. im Gebiet der Abtei St. Blasien oder im Hochstift Speyer mit der Bischofsresidenz Bruchsal. Aufs Ganze gesehen herrschte indes doch eine weitgehende Unübersichtlichkeit bei verzwickten Zuständigkeitslagen, oft auch Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung bei unsäglich langer Prozessdauer mit enormen Prozesskosten. 1774 wurde



Karl Friedrich Nebenius 1784–1857 (GLA J / Ac: N 9)

z. B. in Freiburg ein Student wegen einiger Diebstähle in Privatwohnungen verhaftet. Er kam vor das Universitätsgericht. Der Wert des Diebesguts lag über 25 Gulden; darauf stand in der Universität die Todesstrafe. Die Alma Mater hatte aber weder Galgen, noch Henker und wollte den Verurteilten von der Stadt hinrichten lassen. Diese weigerte sich. Die Verhandlungen zogen sich zwei Jahre lang hin. Schließlich wurde das Todesurteil gefällt, aber Maria Theresia begnadete als Landesherrin den Mann zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren. Schließlich wurde der Delinquent im Breisacher Gefängnis eingesperrt, wo er dann nach zwei Jahren verstarb.<sup>40</sup>

Es war Napoleon selbst, der nach Gründung des Großherzogtums die badische Regierung aufforderte, den Code Civil einzuführen, der seit 1804 in Frankreich in Kraft war und seit 1807 den Namen des Kaisers führte. Dieses Bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs hat wohl mehr als alle anderen Errungenschaften der Revolution

die Lebensverhältnisse verändert. Anselm Feuerbach urteilte seinerzeit: »Wohin Napoleons Gesetzbuch kommt, da entsteht eine neue Zeit ..., ja ein neuer Staat.«<sup>41</sup> Napoleon selbst war bis an sein Lebensende auf dieses Werk so stolz wie auf nichts anderes: »Mein wirkliches Verdienst ist nicht, 40 Schlachten gewonnen zu haben ..., was aber ewig leben wird, ist mein Code Civil«, äußerte er auf St. Helena.<sup>42</sup> In der Tat sind auch heute noch in Frankreich mehr als die Hälfte seiner Artikel in Kraft.

Im neuen Baden übernahm Brauer als Innenminister die Verantwortung dafür, eine badische Version des Code Napoleon zu schaffen und damit die Rechtsverhältnisse im ganzen Land auf eine neue, für alle Landeskinder gleichermaßen gültige Ordnung zu stellen. Als Badisches Landrecht wurde das Werk von Brauer 1809 fertig gestellt und am 1. Januar 1810 in Kraft gesetzt.<sup>43</sup> Mit dem Badischen Landrecht war eine lange Entwicklung der Entprivatisierung des Rechts an ihr modernes Ziel gelangt: Von der Verdrängung des Faustrechts (als Recht des Stärkeren) durch das Fehderecht, seine Regulierung und Überwindung durch die Rechtshoheit der Landesherren im Spätmittelalter bis zu der im Landrecht vollzogenen Entpersonalisierung des Rechts, indem das Gewaltmonopol von der Person des Fürsten auf die Institution des Staates übertragen wurde. Was für eine Fügung, darf man im Rückblick feststellen, dass gerade das Recht in dieser modernsten Kodifikationsform als eine »Infrastruktur des Staates« etabliert wurde, das eine stabile Grundlage des Zusammenlebens der Menschen im Land bildete. Vielleicht ist das Badische Landrecht die stärkste und lebendigste Klammer für die Integration der vielen Neubadener geworden und damit zum Kern einer Landesidentität. In der Grafschaft Nellenburg kämpfte man 1810 darum, »das harte Joch der württembergischen Herrschaft gegen die mildere Form der badischen Verhältnisse eintauschen« zu können.<sup>44</sup>

Die Grundprinzipien des Code Napoleon hat Brauer alle in das Badische Landrecht übernommen: Die Gleichheit aller vor dem Gesetz, die Freiheit des Individuums, den Schutz des Privateigentums, die freie Berufswahl. Im Wesentlichen beruhte das neue Recht auf dem naturrechtlichen Denken der Aufklärung, das die Rechtsordnung nicht aus der historischen Entwicklung, sondern aus den Einsichten der Vernunft ableitete. Natur- und Vernunftrecht waren aus dieser Sicht identisch. An rund 500 Stellen (d. h. bei fast einem Viertel der Artikel der französischen Vorlage) wurde der Text des Code Napoleon allerdings durch kleine Änderungen oder Zusätze an die badischen Verhältnisse angepasst oder zum besseren Verständnis erläutert. Die entsprechenden Stellen sind in der Druckfassung des Badischen Landrechts durch Kleindruck kenntlich gemacht. So heißt es z. B. zur Verdeutlichung der Verbindlichkeit eines mündlichen Kaufvertrages: »Der Verkauf ist abgeschlossen, sobald man über die Sache und den Preis einig geworden ist, ohne dass dazu die Übergabe der Sache oder Zahlung des Kaufschillings vorausgehen

muss.«<sup>45</sup> Für ein gültiges Testament schreibt das Landrecht ergänzend zum Artikel des Code Napoleon »... ein eigenhändiger Wille gilt, wenn er von der Hand des Erblassers geschrieben und unterzeichnet, mit Ort, Tag und Jahr versehen ist, sonst bedarf er keiner weiteren Förmlichkeit.« Zum Scheidungsrecht der Frau heißt es (wiederum in Ergänzung zum Code Civil): Die Frau kann die Scheidung verlangen, »wenn der Mann Ehebruch begangen, d. h. eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat ... Letzteres wird für vorhanden gehalten, sobald die Beischläferin so in der Nähe des Aufenthalts des Mannes ist, dass sie einander von da aus zuwandeln können.« Eine badische Besonderheit regelte das Gesetzbuch für das Erbrecht, indem es in bestimmten Regionen das Anerbenrecht (statt der Erbteilung) zuließ, sodass der Erbe (in der Regel der Jüngste) den Hof zum so genannten kindlichen Anschlag ungeteilt übernehmen konnte.

Wie Julius Federer, badisches Mitglied im BVG, bemerkte, hat man in Baden den Code Civil in einer wirklich inneren Rezeption übernommen, selbständig den Landesbedürfnissen angepasst und sich zu eigen gemacht. So wird er im Berichtsband über das Heidelberger Symposium »200 Jahre Badisches Landrecht 1809/1810« von Adolf Laufs zitiert.<sup>46</sup> Ähnlich urteilt Christian Würtz in seiner neuen Brauer-Biographie. Die positive Akzeptanz des neuen Rechts wurde durch den sechsbändigen Kommentar erleichtert, den Brauer nach 1810 vorlegte, aber auch durch die kluge Entscheidung der Redaktion, deren führender Kopf (der Jurist Portalis) versicherte: »Wir haben uns vor dem gefährlichen Ehrgeiz gehütet, alles zu regeln und alles voraussehen zu wollen.«<sup>47</sup> 90 Jahre lang behielt das Landrecht Bestand!

## Die Badische Verfassung als Staatsfundament ■

Man kennt die enthusiastische Lobrede des großen Liberalen Karl von Rotteck, in der er die am 22. August 1818 verkündete Verfassung als die Geburtsstunde des badischen Volkes pries »Wir waren Badenbadener, Durlacher, Breisgauer, Pfälzer ..., ein Volk von Baden waren wir nicht. Fortan aber sind wir ein Volk, haben einen Gesamtwillen und Gesamtrecht.«<sup>48</sup> Rotteck hatte klar erkannt: Die Verfassung machte in Baden aus Einwohnern nun Staatsbürger. Diese Integrationsfunktion hatten die Verfassungsväter eigentlich gar nicht im Blick gehabt. Das Land brauche eine Verfassung, hatte schon Napoleon angemahnt. Brauer hatte auch 1808 schon einen Entwurf gefertigt, der aber in den Akten verschwand. Reitzenstein, der 1813 nach Napoleons Niederlage in der Völkerschlacht bei Leipzig aus eiskalter Berechnung Badens Bündniswechsel gegen Frankreich erzwang, war es auch, der Großherzog Karl drängte, das Projekt einer Verfassung zum Abschluss zu bringen. Eine Stän-

devertretung sollte vor allem dazu beitragen, höhere Steuern zu bewilligen, denn das Land war hoch verschuldet. Der Einsatz des Militärs beim Feldzug gegen Napoleon nach dessen Rückkehr von Elba hatte Millionen gekostet. Großherzog Karl, der dem 1811 verstorbenen Großvater auf den Thron gefolgt war, erwies sich aber als unentschlossen und fahrig. Zwar hatten die Bevollmächtigten des Großherzogs beim Wiener Kongress (Marschall und von Berckheim) erklärt, dass man eine »ständische Verfassung« einführen wolle. Aber passiert ist nichts. Die Schnellsten sind die Badener halt auch nicht! Immerhin konnte Reitzenstein bald eine neue Erbfolgeordnung durchsetzen, das badische »Haus- und Familienstatut« vom 4. Oktober 1817, eine Art »Pragmatische Sanktion«. <sup>49</sup> Darin wurde das Großherzogtum für alle Zukunft zu einem »unteilbaren und unveräußerlichen Ganzen« erklärt und die Erbfolge so geregelt, dass auf Großherzog Karl bei dessen Tod sein Onkel Ludwig (ein Bruder seines Vaters) nachfolgen sollte, danach der erste Sohn aus Karl Friedrichs zweiter Ehe mit der Gräfin Hochberg, der spätere Großherzog Leopold. Männliche Nachkommen von Karl gab es nicht, da beide Knaben, die Stephanie geboren hatte, ganz früh verstorben waren. Einen Kaspar Hauser kannte das badische Hausgesetz nicht. Es dauerte bis 1819, bis das »Haus- und Familienstatut« in einem internationalen Vertrag schließlich völkerrechtlich anerkannt war. Das diplomatisch ausgehandelte Völkerrecht war an die Stelle der Herrschaftslegitimation durch das reine »Gottesgnadentum« getreten.

Inzwischen waren die Arbeiten an der Verfassung wieder aufgenommen worden, auch auf Druck der Öffentlichkeit, insbesondere von den mediatisierten Adligen. Die beratende Kommission ließ einen Entwurf durch den jungen Finanzrat Friedrich Nebenius ausarbeiten. <sup>50</sup> Der hatte sich vor allem an der französischen charte constitutionelle von 1814 orientiert und konnte nach wenigen Wochen einen nahezu perfekten Text vorlegen, den dann Reitzenstein dem schwerkranken Großherzog in Bad Griesbach zur Unterschrift vorlegte. Der gab am 22. August 1818 seine Zustimmung, wenige Wochen vor seinem Tod (er starb am 8.12.1818).

Die Präambel der so vom Souverän verabschiedeten »Landständischen Verfassung« machte deutlich, dass es sich um eine vom Monarchen aus alleiniger Vollmacht verkündete (man könnte auch sagen eine »oktroierte«) Grundordnung des Staates handelte, wenn es dort heißt: »Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserem Volke immer fester zu knüpfen ... haben wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben«. Dieser Bund von Fürst und Volk sollte den neuen Staat endgültig konstituieren, sein Fundament in Gestalt einer »konstitutionellen Monarchie« festigen. Man kann die Verbindung, ja Verschmelzung von »Fürst und Volk« als Ideologie ansehen, aber sie hat jedenfalls 100 Jahre gehalten. Vielleicht ist »der Staat« erst durch die Identifikation



von Volk und Souverän bestandsfähig? Die badische Verfassung machte denn das »Haus- und Familienstatut« als Bestandsgarantie der Unteilbarkeit des Landes und der im Erbrecht dauerhaft gesicherten Dynastie in den §§ 3 und 4 zum integralen Bestandteil.

Man hat sodann in den durch die Verfassung garantierten Grundrechten eine große Errungenschaft gesehen: die Gleichheit vor dem Gesetz (»Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind alle gleich ...«), die Wegzugsfreiheit, den Schutz des Eigentums, die Gewissensfreiheit, den verbrieften Anspruch auf den ordentlichen Richter wie auch die Unabhängigkeit der Gerichte (»Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz«).<sup>51</sup> Diese Grundrechte begründeten die rechtliche Egalisierung der Gesellschaft und zielten auf die Überwindung der Ständegesellschaft. Abgeleitet waren sie aus dem Naturrecht und waren z. T. auch im Badischen Landrecht schon enthalten, bekamen in der Verfassung freilich den Charakter vor- und überstaatlicher Garantien.

Etwas völlig Neues schuf die Verfassung mit der Einrichtung einer Volksvertretung mit den beiden klassischen Rechten der Steuerhoheit und der Gesetzgebung.<sup>52</sup> Indem die Landstände in zwei Kammern gegliedert wurden, erhielt der Adel in der ersten Kammer einen Teil seiner Standesprivilegien gewährleistet. Doch die zweite Kammer wurde als echte Volkskammer etabliert, zu der jeder erwachsene männliche Staatsbürger wahlberechtigt war, wenn er Gemeindeglieder und steuerpflichtig war. Man schätzt, dass rund zwei Drittel der Männer im Land wählen konnten. Allerdings handelte es sich um indirektes Wahlrecht, wobei für das passive Wahlrecht ein hoher Zensus (10 000 Gulden Vermögen oder ein Jahreseinkommen von 1500 Gulden) festgelegt wurde. Als Großherzog Karl die Verfassung absegnete, fehlte übrigens das zugehörige Wahlgesetz.<sup>53</sup> Der Monarch hatte den Text zu einer Menge anderer Papiere in eine große Kiste getan und konnte ihn nicht mehr finden (Typisch für ihn, der nichts vom Tisch brachte und ganze Zimmer vollstopfte mit unerledigten Sachen). Reitzenstein musste improvisieren und den Wahlrechtstext sozusagen aus dem Gedächtnis neu zu Papier bringen.

Insgesamt konnte die badische Verfassung von 1818 als die liberalste in Deutschland gelten. Sie blieb ein ganzes Jahrhundert lang – vom August 1818 bis zum November 1918 – in Kraft. Der Landtag entwickelte sich zum Kraftzentrum des Fortschritts und war die Triebkraft immer neuer Reformen, z. B. 1831 Einführung der Pressefreiheit, 1848 Ablösung aller Grundlasten, in 1860er Jahren volle Rechtsgleichheit der Juden, Gewerbefreiheit, Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Simultanschule u. a. mehr, 1904 Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Männerwahlrechts. Der große liberale Historiker Badens, Friedrich von Weech, formulierte in seiner 1890 fertiggestellten »Geschichte Ba-

dens«: »Allgemeiner Jubel begrüßte in dem Gebiete zwischen Bodensee und Main das lang ersehnte Verfassungswerk, welches mehr als alle vorausgegangenen Organisationen dazu beitrug, die verschiedenartigen Bestandteile, aus denen das Großherzogtum zusammengesetzt war, zu einem staatlichen Ganzen zu vereinen.«<sup>54</sup> Bewundernd hat schon Friedrich List 1819 geurteilt: »Mit Ehrfurcht und Begeisterung blickt das tief gebeugte Deutschland auf die Stände Badens hin, die ihre Arbeit mit so patriotischem Sinn für Fürst und Vaterland begonnen haben.«<sup>55</sup> Und Hoffmann von Fallersleben verfasste ein Jahr nach seinem »Deutschland, Deutschland über alles«-Lied eine Hymne auf die badische Verfassung aus Anlass ihres 25jährigen Bestehens mit den Versen: »Es blüht im Lande Baden / ein Baum gar wunderbar, / hat immer grüne Blätter / und blüht trotz Sturm und Wetter / schon fünfundzwanzig Jahr. – Die Früchte, die er bringet, / die sind Gesetz und Recht, / Gemeinsinn, Bürgertugend / für uns und uns're Jugend, / für's künftige Geschlecht.«

Weniger als 150 Jahre hat der Staat, der damals vor rund 200 Jahren durch die Transformation der Markgrafschaft zum Großherzogtum geschaffen worden war, Bestand gehabt. Das ist an Dauer nicht besonders viel. Viel höher ist indes die geschichtliche Bedeutung dieses Staates zu veranschlagen. Baden wurde ein nach Ansehen und Wirkung wirklich starker Staat, nach außen und nach innen, mit einer gelungenen Integration seiner Bevölkerung bei gleichzeitiger Stärkung der historisch gewachsenen Vielfalt. Er wurde in manchen Belangen ein »Musterland« in Deutschland aufgrund seiner effizienten Verwaltung und Bürokratie, mit einem vorbildlichen Rechtssystem und einer für das 19. Jahrhundert muster-gültigen Verfassung. Geschaffen und mit Leben gefüllt wurde dieser Staat nicht nur im Bund von Fürst und Volk, sondern von Beamten und Abgeordneten, von Bürgern und Werktätigen, Männern und Frauen. Es waren keineswegs nur »die großen Männer«, die die Geschichte Badens machten, und es war auch nicht »der Staat« als ein überindividuelles Wesen, und schon gar nicht waren es abstrakte Kräfte. Es waren die Menschen, die unsere Geschichte machten und bewegten, mit ihrer Einfallskraft und ihrem Lebenswillen, ihren Mühen und Opfern und Leiden. Ich habe davon fast nichts erzählt, nicht einmal etwas von den grausigen Schicksalen der gut 7000 badischen Soldaten auf Napoleons Russlandfeldzug, von denen gerade noch 42 Offiziere, 111 Unteroffiziere, 15 Spielleute und 369 Soldaten in Marienwerder deutschen Boden erreichten. Man muss das neue Buch von Adam Zamoyski »Napoleons Feldzug in Russland« lesen, um die Schicksale unmittelbar vor Augen zu sehen. Oder auch Johann Peter Hebels »Brand in Moskau« mit dem bedenkenswerten Schlusssatz: »Und der letzte hat noch nicht geschossen.«

- 1 Heinrich von Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, Bd. 1, Leipzig 1879, S. 28. Treitschke lehrte seit 1863 Geschichte im Rahmen der Staatswissenschaften an der Universität Freiburg, legte aber die Professur ostentativ nieder, als sich Baden 1866 (zunächst) den Gegnern Preußens anschloss.
- 2 Franz Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, 4 Bde.; Bd. 1, Freiburg 1929. Zu Schnabel: Thomas Hertfelder: Franz Schnabel und die deutsche Geschichtswissenschaft. Göttingen 1998; Clemens Rehm (Hg.), Franz Schnabel – eine andere Geschichte. Historiker, Demokrat, Pädagoge. Freiburg 2002.
- 3 Franz Schnabel, Sigismund von Reitzenstein. Der Begründer des badischen Staates (= Schriftenreihe der akademischen Mitteilungen Heidelberg 6. Band). Heidelberg 1927. Zu Reitzenstein auch: Hans Schumann, Sigismund von Reitzenstein 1766–1847, in: Große Badener. Gestalten aus 1200 Jahren, hrsg. von Helmut Engler. Stuttgart 1994, S. 134–147.
- 4 Der aufgeklärte Fürst. Karl Friedrich von Baden (1728–1811). Ausstellung im Generallandesarchiv 2012; Gerald Maria Landgraf: »Moderate et prudenter« – Studien zur aufgeklärten Reformpolitik Karl Friedrichs von Baden (1728–1811). Landsberg a. L. 2008 (online). Uwe A. Oster: Die Großherzöge von Baden (1806–1918). Regensburg 2007, S. 9–63: Deutschlands bester Fürst? Großherzog Karl Friedrich. Zu Herders Besuch in Karlsruhe S. 37 ff.; Annette Borchardt-Wenzel: Karl Friedrich von Baden. Mensch und Legende. Gernsbach 2006. Freiherr von Draais: Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich. Karlsruhe 1818, Bd. 2, S. 138.
- 5 Franz Schnabel: Deutsche Geschichte im 19. Jh., Bd. 1, S. 149 und ff.
- 6 Gerhard Konzelmann: Villa Reitzenstein. Geschichte des Regierungssitzes von Baden-Württemberg. Stuttgart und Leipzig 2004.
- 7 Detaillierte Darstellungen der territorialen Ausdehnung Badens z. B. bei Karl Stiefel: Baden 1648–1952, Bd. 1, Karlsruhe 1977, S. 169–208; Wolfgang Hug: Geschichte Badens, 2. Aufl. Stuttgart 1998, S. 192 ff.; Hans-Peter Ullmann: Baden 1800 bis 1830, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3, hg. von Meinrad Schaab und Hansmartin Schwarzmaier. Stuttgart 1992, S. 25–77. Ullmann legt ebenso wie mein hier vorgelegter Beitrag den Schwerpunkt auf die strukturelle Entwicklung des neuen badischen Staates. Hansmartin Schwarzmaier: Baden. Dynastie – Land – Staat. Stuttgart 2005, S. 162–193 skizziert auch die historische Herkunft der einzelnen neuen Landesteile (S. 176 ff.); derselbe in: Badische Heimat 2/2012, hier das Kapitel Das Werden des badischen Staates 1802–1815, S. 331–341. Zahlreiche Aspekte in: Paul-Ludwig Weinacht (Hrsg.): Baden – 200 Jahre Großherzogtum. Freiburg 2008.; sehr präzise mit anschaulichen Quellen Volker Rödel: Badens Aufstieg zum Großherzogtum, in: Ders. (Hrsg.): 1806 – Baden wird Großherzogtum. Karlsruhe 2006, S. 9–43.
- 8 Paul-Ludwig Weinacht: Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert. Berlin 1968, bes. S. 139–151, 238–242; grundlegend auch: Reinhard Kosellek: Staat, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 1–64 sowie Josef Isensee u. a.: Staat in: Staatslexikon, hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 5, Freiburg 1989, Sp. 133–170. Bezogen auf Baden: Anton Schindling und Gerhard Taddey (Hrsg.): 1806 – Souveränität für Baden und Württemberg. Beginn der Modernisierung? Stuttgart 2007.
- 9 Umfassende Darstellung der Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses im Ausstellungsband Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803, Bd. 2.1, hg. von Hans Ulrich Rudolf und Markus Blatt. Ostfildern 2003, bes. die Teile II und III.

- 10 Als »cadeau surérogatoire« bezeichnete Napoleon diese Entscheidung, »um zu zeigen, dass Frankreich den Willen und die Macht hat, seine Freunde zu begünstigen.« Zitiert von Franz Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, S. 58.
- 11 In Bezug auf die § 5 des Reichsreputationshauptschlusses aufgezählten Klöster heißt es in § 35 »Alle Güter der Stifter, Abteyen und Klöster ... werden der freien und vollen Disposition der Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und anderer gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen.« Die Aneignung als Hausgut für die nachgeborenen Prinzen wird im Vertrag nicht erwähnt.
- 12 Wolfgang Hug: Die Zeit der Säkularisation, in: Geschichte der Erzdiözese Freiburg, Bd. 1, hrsg. von Heribert Smolinsky. Freiburg 2008, S. 15–76. Zu den Säkularisationstendenzen vor der »Großen Revolution« von 1802/03 bes. S. 18 ff. mit umfangreichen Literaturhinweisen. Volker Rödel u. a. (Hrsg.): Säkularisation am Oberrhein (= Oberrheinische Studien 23). Ostfildern 2004; Kirchengut in Fürstenhand. 1803: Säkularisation in Baden und Württemberg, Hrsg.: Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg. Heidelberg 2003.
- 13 Napoleon hatte verlangt, Baden sollte im Krieg gegen Österreich die Avantgarde bilden. Zitiert von Franz Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, S. 65. Der österreichische Gesandte Schall am 8. Okt. 1805.
- 14 Reitzenstein beschwerte sich über die »unendliche Langweiligkeit« des Hofes in Karlsruhe: »Dort schläft man nur gut, wenn man auf morgen verschoben hat, was man heute hätte beenden sollen.« Zitiert von Karl Stiefel: Baden 1648–1952, Bd. 1, S. 169.
- 15 Amalie zu Napoleon: »Wenn sie wenigstens von Ihrem Blute, Ihrer Familie wäre.« Darauf fiel er hastig ein: »Gut, dann adoptiere ich sie!« – Zitiert von Franz Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, S. 75.
- 16 Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5, S. 487. Noch direkter äußerte sich Napoleon: »Deutschland existiert nicht mehr, es gibt keine Deutschen mehr.« Zitiert von Karl Stiefel, Bd. 1, S. 192.
- 17 Hierzu und zum großen größeren Kontext: Volker Rödel (Hrsg.): 1806 – Baden wird Großherzogtum. Begleitpublikation zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg und des Badischen Landesmuseums im Karlsruher Schloss. Karlsruhe 2006. Enthält zahlreiche Quellen-Facsimiles.
- 18 Hier zitiert aus: Quellenbuch zur badischen Geschichte, hrsg. von Karl Hofmann. Karlsruhe 1913, S. 97 f.
- 19 Ebenda S. 94 f.; auch Franz Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, S. 79 f.
- 20 Wolfgang Hug: Nellenburg wird badisch, in: Stefan Feucht (Hrsg.), 1810 – Die vergessene Zäsur. Neue Grenzen in der Region Bodensee-Oberschwaben. Konstanz 2012, S. 91–102.
- 21 »Hoch deutsches Lied! Hoch Badnerland!« So lautet der zweite Vers. Konkret erstreckte sich das badische Territorium von Fischbach beim damaligen Buchhorn, dem späteren Friedrichshafen, bis Wertheim, rund 300 km lang. In West-Ostrichtung waren es an der schmalsten Stelle nur gut 20 km.
- 22 Zum größeren Kontext: K. O. von Aretin: Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bde. Wiesbaden 1967. Dieter Langewiesche: Das Alte Reich nach seinem Ende, in: Anton Schindling und Gerhard Taddey (Hrsg.): 1806 – Souveränität für Baden und Württemberg, S. 27–51. Mit der Auflösung des Reiches entfiel auch die im »sacrum imperium« verankerte religiöse Legitimation der politischen Ordnung.
- 23 Der Anspruch auf »natürliche Grenzen« wurde oft Richelieu unterstellt, diente aber offenbar erst seit der Französischen Revolution zur Legitimation der geforderten Rheingrenze; nachdrücklich vertreten durch Danton.
- 24 Franz Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, S. 114.

- 25 Heiko Haumann und Hans Schadek (Hrsg.): Geschichte der Stadt Freiburg, Bd. 3. Stuttgart 2. Aufl. 2001, S. 24; Dieter Speck: Kleine Geschichte Vorderösterreichs. Karlsruhe 2010 S. 209 (allerdings 1806, nicht 1805); Alfred Graf von Kageneck: Das Ende der vorderösterreichischen Herrschaft im Breisgau. Freiburg 1981, hier S. 153 ff.
- 26 Christoph Schmider: Zum Verhältnis von Kirche und Staat in den ersten Jahrzehnten des Erzbistums Freiburg, in: Geschichte der Erzdiözese Freiburg, hrsg. von Heribert Smolinsky. Freiburg 2008, S. 77 ff.; Hugo Ott: Das Erzbistum Freiburg im Ringen mit Staatskirchentum und Staatskirchenhoheit, in: Das Erzbistum Freiburg 1827–1977. Freiburg 1977, S. 75–92.
- 27 Reitzenstein hatte schon in den ersten Verhandlungen mit Paris die Schaffung eines ununterbrochenen Territoriums von der Schweiz bis zur Pfalz gefordert; Hans Merkle: Der Plusforderer. Der badische Staatsmann Sigismund von Reitzenstein und seine Zeit. Karlsruhe 2006; Stéphanies Formulierung bei Franz Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, S. 77: »que le pays était d'une superbe taille, mais qu'il manquait de l'embonpoint.«
- 28 Christian Würtz: Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813), Badens Gesetzgeber. Stuttgart 2005; der größere Zusammenhang: Willy Andreas: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802–1818. Leipzig 1913, hier bes. S. 38–80. Brauer war bereits mit 20 Jahren nach Abschluss des Jurastudiums in Göttingen in den badischen Dienst berufen worden und früh in den Geheimen Rat aufgestiegen. Brauer, auch einer der Architekten des neuen Staates, zeichnete sich durch unermüdlichen Arbeitseifer als Jurist und Verwaltungsorganisator aus, ein Systematiker mit Realitätssinn und konsequentem Ordnungswillen.
- 29 Michael Stolleis: Reichspublizistik und Polizeywissenschaft 1600–1800 (= Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Bd. 1). München 1988, bes. S. 309–333.
- 30 Johann Georg Schlosser (1739–1799), Ausstellungskatalog, hrsg. von der Badischen Landesbibliothek. Karlsruhe 1989.
- 31 Eberhard Gothein: Johann Georg Schlosser als badischer Beamter. Heidelberg 1899, S. 12.
- 32 Über die Edikte Brauers: Hugo Ott, Baden, in: Kurt G. A. J eserich u. a. (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2. Stuttgart 1983, S. 586 ff.
- 33 Willy Andreas: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation S. 237–314; Franz Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, S. 122 ff.
- 34 Zur Neuorganisation des Staatswesens sehr eingehend: Hugo Ott: Baden, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 2, S. 595 ff.; Bernd Wunder: Die badische Beamtenchaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871). Stuttgart 1998 S. 17 ff.; ergänzt wurde das Dienstrecht im Dieneredikt 1819, angepasst an die Verfassung.
- 35 Von Marschall, zitiert in: Paul Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform. 1990, S. 153.
- 36 Hierzu und zum Folgenden die umfassende Darstellung: Bernd Wunder: Die badische Beamtenchaft, bes. S. 21–145.
- 37 Bernd Wunder: Privilegierung und Disziplinierung. München 1978; ders.: Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt a. M. 1988.
- 38 Bernd Wunder: Die badische Beamtenchaft, S. 215.
- 39 Hierzu das Kapitel »Aufklärung und Reformabsolutismus« in: Wolfgang Hug: Geschichte Badens, 2. Aufl. Stuttgart 1998, S. 178–185.
- 40 Wolf Middendorff: Freiburger Kleiner Pitaval. Kriminalfälle aus unserer Stadt. Freiburg 1984, S. 104; Franz Laubenberger: Die Freiburger hängen keinen ..., in: Freiburger Almanach 1963, S. 51–63.
- 41 Zitiert von Christian Hattenhauer in: Christian Hattenhauer/Klaus-Peter Schröder (Hrsg.): 200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/1810. Frankfurt am Main 2011, S. 135 mit Anm. 1 und 2.

- 42 Zitiert von Fritz Sturm aus Charles-Tristan de Montholon, *Récit de la captivité de l'empereur Napoléon à Saint-Hélène*. Bd. 1 Paris 1847, S. 401.
- 43 Grundlegend zum Folgenden: Christian Hattenhauer/Klaus-Peter Schröder (Hrsg.): *200 Jahre Badisches Landrecht 1809/1810*; Fritz Sturm: *200 Jahre Badisches Landrecht*. Karlsruhe 2011. Reiner Haehling von Lanzenauer: *Das Badische Landrecht und das badische Rechtswesen im 19. Jahrhundert*, in: Paul-Ludwig Weinacht (Hrsg.), *Baden – 200 Jahre Großherzogtum*, S. 117–138.
- 44 Wolfgang Hug: *Nellenburg wird badisch* (wie Anm. 20) S. 91 mit Anm. 2 und S. 98 mit Anm. 14.
- 45 Adolf Laufs: *Das Großherzogtum Baden und sein Bürgerliches Gesetzbuch*, in: Hattenhauer/Schröder: *200 Jahre Badisches Landrecht*, S. 4, hier auch die folgenden Zitate.
- 46 Wie oben S. 4. Alexander Hollerbach: *Julius Federer (1911–1984). Rechtshistoriker und Verfassungsrichter*. Karlsruhe 2007, bes. S. 16 ff.; auf S. 41–55 enthält diese Publikation den Abdruck von Federers Denkschrift über die badische Rechtspflege aus dem Jahr 1949 mit ausführlicher Würdigung des Badischen Landrechts von 1809/1810.
- 47 Zitiert in Adolf Laufs: *Das Großherzogtum Baden*, S. 11.
- 48 Wolfgang Hug: *Karl von Rotteck. Professor und Politiker (1775–1840)*, in: *Lebensbilder aus Baden-Württemberg*, Band XX. Stuttgart 2001, S. 182 f.
- 49 Mit seiner »Pragmatischen Sanktion« hatte Kaiser Karls VI. 1713 die habsburgische Erbfolge so geregelt, dass schließlich Maria Theresia auf den Thron kam. *Das Großherzoglich badische Haus- und Familienstatut* in: Karl Hofmann: *Quellenbuch zur badischen Geschichte*, S. 135–137.
- 50 Der Text der Verfassung in: Ernst Rudolf Huber: *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Stuttgart 3. Aufl. 1978, S. 171–186; zur Entstehung der Verfassung: Frank Engenhäuser: *Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden 1806–1918*. 2. Aufl. Karlsruhe 2008, S. 33–43; Ders.: In: *Baden-württembergische Erinnerungsorte*, hgg. Von Reinhold Weber, Peter Steinbach und Hans-Georg Wehling. Stuttgart 2012, S. 140–151; Hans Fenske: *Die badische Verfassung vom 22. August 1818. Entstehung und Bedeutung*, in: Paul-Ludwig Weinacht (Hrsg.): *Baden – 200 Jahre Großherzogtum*, S. 79–98.
- 51 Die Grundrechte bes. in den §§ 7–18 der Verfassung.
- 52 Über die Ständeversammlung § 33 ff. der Verfassung.
- 53 Berichtet von Franz Schnabel: *Sigismund von Reitzenstein*, S. 165 f.
- 54 Friedrich von Weech: *Badische Geschichte*. Karlsruhe 1890 (Nachdruck Magstadt bei Stuttgart 1981), S. 521.
- 55 Zitiert von Karl Stiefel: *Baden 1648–1952*, Bd. 1, S. 259. Über die Bedeutung der badischen Verfassung u. a. Karl Siegfried Bader: *Die Badische Verfassung und ein Jahrhundert badischer Verfassungswirklichkeit*, in: *Oberrheinische Studien* Bd. 2, S. 54; Hans-Peter Becht: *Badischer Parlamentarismus 1819–1870*. Düsseldorf 2009; Lothar Gall: *Gründung und politische Entwicklung des Großherzogtums Baden*, in: *Badische Geschichte vom Großherzogtum bis zur Gegenwart*, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1979, S. 11–36.